

Sahnssteiner Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verordnungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich Mark. Durch die Post frei ins Haus Mark.

Nr. 40

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein

Samstag, den 16. Februar 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

Rom 19. Oktober 1917. (D. Reichs-Anz. Nr. 253.)
Auf Grund des Artikel III der Verordnung über die
Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit
Schweinen vom 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 881)
(— Sammlung Nr. 759 —) in Verbindung mit der Ver-
ordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volks-
ernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)
und vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird
der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des
Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 941) (— Sammlung Nr. 324 —) wie er sich aus den
Änderungen durch die Verordnungen vom 2. Mai
(— Sammlung Nr. 583 —) und 2. Oktober 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 387, 881) ergibt, unter der Überschrift
„Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs u.
den Handel mit Schweinen“ sowie unter Streichung des
§ 16 nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

§ 1.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verord-
nung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von
Rindvieh, Schafen u. Schweinen (Schlachtviehfleisch),
sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von
Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gefälschter oder geräucherter Speck und Roh-
fett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie
Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren al-
ler Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Fäße, mit
Ausnahme der Schweinepfoten, Felle, Lungen, Därme
(Gefröße), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildausbruch
einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht
als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und
Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die die-
ser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hier-
bei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Staatssekretär des
Kriegsernährungsamts festgesetzte Höchstmenge an Fleisch
und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen,
nicht erhöht werden.

§ 3.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunal-
verbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für
die Gemeindebezirke mit Ausnahme der Erteilung oder
Verlagung der Hauschlachtungsgenehmigungen übertragen.
Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr
als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung
verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können die Kommunalverbände und Ge-
meinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können
auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Be-
zirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach
für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der
zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unent-
geltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben
und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen wer-
den. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und
Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräu-
men und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe
durch den Selbstversorger an die im § 12 Abs. 2 genannten
Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen ge-
schlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in
anderer Weise regeln.

§ 5.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht
aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleisch-
marken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammen-
hange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltsvorstand
hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die
Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf an-

dere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche
Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder
in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts er-
läßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der
Fleischkarte.

§ 6.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts fest-
setzt, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die
Fleischkarte bezogen werden und mit welchem Gewichte
die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die
Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine ent-
sprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner u.
der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nach-
frage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich
nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die
jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzuziehen
oder durch andere Massnahmen für eine gleichmäßige Ver-
sorgung im Bezugsgebiet zu sorgen.

§ 7.

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.
Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres,
in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte
der festgesetzten Wochenmenge. Dies gilt auch für Selbst-
versorger nach § 13 festgesetzten Verbrauchsmengen.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunal-
verband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf
andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von
Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien,
Mehlgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in
denen Fleisch und Fleischwaren gewerbmäßig an Ver-
braucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch
Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise
für eine ausreichende Überwachung dieser Betriebe zu
sorgen.

§ 9.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbst-
versorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlach-
tung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleisch-
waren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch ge-
meinam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbst-
versorger angesehen. Als Selbstversorger können vom
Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser
und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen
zu verpflegenden Personen sowie gewerbliche Betriebe
für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für
die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit
Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Aner-
kennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde
oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendge-
wichte von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es
sich nicht um Schlacht Schweine handelt (§ 8 der Verordnung
über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und
Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319), nur
an den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren
Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch
andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der
Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten
Stellen zulässig.

§ 10.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von
Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Käl-
bern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunal-
verbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der
Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens
drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben
Vorschriften zu treffen, daß, wenn infolge der Haus-
chlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm
zustehende Fleischmenge (§ 13) überschritten würde oder ein
Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung
verweigert wird oder die überschüssigen Mengen an besonde-
ren Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen,
von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband an-
zugeben. Die Landeszentralbehörden können auch diese
Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunal-
verbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt
sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband
anzugeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände haben die Hauschlachtungen
zu überwachen. Sie haben Überwachungspersonen zu be-
stellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu er-

mitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszu-
stellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die nä-
heren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile
der Tiere beim Ausschachten vor der Ermittlung des
Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Ge-
wichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

Der Selbstversorger hat vor dem durch die Hauschlach-
tung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kom-
munalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergüt-
ung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschließl.: 1 Kilogramm,
mehr als 70 bis 80 Kilogramm einschließl.: 2 Kilogramm,
mehr als 80 Kilogramm für weitere angefangene je 10 Ki-
logramm weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so
sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichtes in Speck oder
Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die
zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestim-
mungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestim-
men, daß von Schweinen, deren Ertrag an Fäulen (Wan-
men-) Fett weniger als 1½ Kilogramm beträgt, kein Fett
oder Speck abgegeben zu werden braucht. Sie können an-
ordnen, daß an Stelle des Specks oder Fettes andere Teile
des gewonnenen Fleisches abgegeben sind, und Vorschriften
über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erläs-
sen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder
Fett entfällt bei Hauschlachtungen von Schweinen in ge-
werblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen An-
stalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als
Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbst-
versorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei beson-
ders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungs-
wege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren
Haushalt solche Personen gehören.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung
der Vorschriften in Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden end-
gültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten
Behörden.

§ 12.

Den Selbstversorgern ist das aus der Hauschlachtung
oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach
Maßgabe der Vorschriften im § 13 zum Verbrauch im
eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die
Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefolges sowie
ferner Naturberechtigte, insbesondere Anteilhaber und Ar-
beiter, soweit sie ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch
zu beanspruchen haben.

§ 13.

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher
Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese
Zeit erhält er für sich u. die von ihm verpflegten Personen
nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte
noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom
Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichs-
fleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von
Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die
um zwei Drittel höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Käl-
bern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende
Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen: 500 Gramm,
bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von mehr
als 60 Kilogramm 500 Gramm,
von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 600
Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700
Gramm.

Die nach § 11 Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen
sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen
für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der
Fleischkartenanrechnung nicht in Anschlag.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die
Fäße für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorüber-
gehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlach-
tungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember
erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Haus-
chlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis
zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

§ 14.

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung
gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung
überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunal-
verband oder mit dessen Genehmigung abgegeben
werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehend Ein-
schränkungen anordnen.

§ 15.

Fleisch, das aus Schlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuss tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung, dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 13 anzurechnen.

§ 16.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirken nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder den nach § 14 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verkauft,
 2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 oder den auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
 3. wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
 4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 16, 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
- Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 11 Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

Die Nr. 324 583 der Sammlung sind durch diese Verordnung hinfällig.

Wird wiederholt veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 7. Februar 1918.

Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.

Der Kreis-Sekretär Steup in St. Goarshausen ist zum Regierungs-Sekretär ernannt und an die Regierung in Wiesbaden versetzt worden. Die auftragsweise Verwaltung der dadurch erledigten Kreis-Sekretärstelle in St. Goarshausen ist vom 15. Februar ds. Js. ab dem Regierungs-Supernumerar Riedhöner übertragen worden.

St. Goarshausen, den 14. Februar 1918.

Der L. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Wiederergreifung von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine

Ehrenurkunde

vom stellv. Generalkommando zuerkannt worden:

Landwirt Johann Schnitzus in Osterpai,
Gend.-Wachmeister Karl Jakobi in Caub, Schulstraße 238,
Eis.-Wartvorsteher Emil Wänstel in Oberlahnstein,
Bahnhofswärter Heinz Wolf in Niederlahnstein,
Wachmeister Heinz Metz in Oberlahnstein,
Bürogehilfe August Schlaw in Oberlahnstein.
St. Goarshausen, den 12. Februar 1918.

Der L. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Dem Gend.-Wachmeister Konrad Aldermann zu Natten und dem Arbeiter Emil Mitter in Niehlen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine

Geldbelohnung

vom stellv. Generalkommando zuerkannt worden.

St. Goarshausen, den 11. Februar 1918.

Der L. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

3. Nr. 2. 887.

Der deutsche Tagesbericht.

15. Februar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In einzelnen Abschnitten Artillerie- und Minentätigkeit. Abteilungen eines Matrosen-Regiments brachten von einem Erkundungsvorstoß gegen die belgischen Linien süd-

westlich von Mennelenswerre 2 Offiziere und 26 Mann gefangen zurück.

Seeresgruppe deutscher Kronprinz.

Nordwestlich und östlich von Helms rege Erkundungstätigkeit des Feindes. In der Gegend von Brunay und südöstlich von Tahire entwickelten sich lebhafteste Artilleriekämpfe.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

Die Geschützaktivität lebte im Oberlauf zeitweilig auf. Im Januar beirug der Verlust der feindlichen Luftstreitkräfte an den deutschen Fronten 20 Fesselballone und 151 Flugzeuge, von denen 67 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgesetzt sind.

Wir haben im Kampfe 68 Flugzeuge und 4 Fesselballone verloren.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Tagesbericht des Admiralsstabes.

Berlin, 15. Febr. (Amtlich.) 1. Außer den gestern veröffentlichten Erfolgen unserer Unterseeboote im östlichen Mittelmeer sind nach neuingegangenen Meldungen auch solche im mittleren Teile des Mittelmeeres erzielt worden, durch die besonders der Transportverkehr nach Italien betroffen wurde. Drei Dampfer und drei Segler fielen hier unseren Unterseebooten zum Opfer. Die Dampfer, von denen zwei bewaffnet waren, wurden sämtlich aus stark gesicherten Geleitzügen herausgeschossen. Von den versenkten Seglern hatten zwei Papiermasse u. einer Holz geladen.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Rühlmann zu Verhandlungen nach Bukarest.

Berlin, 15. Febr. Wenn die augenblicklichen Verhandlungen mit Rumänien auch nur als Vorbesprechungen zu bewerten sind, so besteht die Möglichkeit, daß eine Grundlage für Friedensverhandlungen gewonnen wird. Man rechnet für einen solchen Fall mit einer Reise des Staatssekretärs von Rühlmann nach Bukarest.

Wie der Korrespondent der Stampa berichtet, gedenkt König Ferdinand wahrscheinlich zugunsten seines Bruders abzutreten.

Russische Demobilisierung — und Revolutionsarmee.

Die Times meldet aus Petersburg: Ein Erlaß der Volkskommission vom 14. Februar ordnet an, daß die Demobilisierung des Heeres bis zum 15. März auszuführen ist. Von diesem Tage an werden alle Zahlungen und Löhnungen an die Armee eingestellt.

Berlin, 15. Febr. Der russische Oberkommandierende der West- und Südwestfront, Mjasnikow, hat durch Funkpruch vom 11. ds. Mts. folgenden Befehl ergehen lassen: Parallel mit der Demobilisierung muß die Organisation der Roten Armee gehen; mehr Agitation, mehr profites Handeln in dieser Richtung.

Kameraden! Die Erfüllung dieser Bedingungen wird uns ermöglichen, die Folgen des Krieges endgültig zu liquidieren und zu einer gefunden Form des Schutzes von Volk, Land und Revolution gegen ihre Feinde überzugehen.

Abberufung der deutschen Kommission aus Petersburg?

Berlin, 16. Febr. Da die Tätigkeit der nach Petersburg geschickten deutschen Kommission in der letzten Zeit auf immer größere Schwierigkeiten stößt, ist ernstlich die Frage entstanden, ob die weitere Anwesenheit der deutschen Kommission in Petersburg unter den derzeitigen Verhältnissen noch Zweck hat.

Schärfster deutscher Protest in Petersburg.

Berlin, 15. Febr. Die russische Regierung hatte die Absicht, alle in Petersburg befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen, ausgenommen die Invaliden, angeblich wegen Ernährungsschwierigkeiten, sofort nach dem Trojki-Lager im Gouvernement Orenburg abzuführen. Da die Ausführung dieser Maßregel bei der in Russland herrschenden allgemeinen Desorganisation eine außerordentlich große Gefahr für die Gefangenen mit sich gebracht hätte, hat die in Petersburg befindliche deutsche Kommission wegen der Transportierung der Gefangenen nach Orenburg den schärfsten Protest erhoben.

London, 16. Febr. In der letzten Sitzung des Unterhauses hielt Balfour eine Rede, in der er betonte, daß mit den Mittelmächten zu einer Verständigung nicht zu kommen sei.

Reutermeldung. Lloyd George leidet an einer leichten Erkältung. Er ist ans Haus gefesselt, jedoch imstande, die Geschäfte weiterzuführen.

Vollsgärung in England.

Berlin, 15. Febr. Der immer stärker werdende Lebensmittelmangel in England ruft immer ernstere Unruhen und Ausschreitungen im Zusammenhang mit den sich mehrenden Streiks hervor. So kam es in der letzten Hälfte des Januar nach Berichten aus England kommender Seeleute in Cardiff, Newport, Hull, Manchester und Liverpool infolge Fleisch- und Kohlenmangels zu schweren Aufrührungen.

Irland verlangt von Lloyd George Selbstbestimmungsrecht.

Berlin, 15. Febr. Die Morning Post meldet: Die Iren haben an Lloyd George eine Anfrage über die Anwendung des nationalen Selbstbestimmungsrechtes von Irland eingebracht.

Französisches Gange vor der deutschen Offensive.

Havas meldet: Die unheilvollsten Zeichen an der Westfront mehrten sich. Die wiederholten Angriffe der Deutschen und die Zunahme der Luftangriffe verstärken in maßgebenden Kreisen den Glauben, daß der große Sturm der Deutschen an der Westfront nahe bevorsteht.

Genf, 16. Febr. Der „Gerald“ meldet aus New-York: Der Senatsausschuß hat mit allen gegen 13 Stimmen den Antrag auf Erteilung diktatorischer Vollmachten an den Präsidenten Wilson abgelehnt.

Auffälliger Rücktritt des bulgarischen Botschafters in Wien. Laut dem „Leipz. Tagebl.“ überreichte der bulgarische Gesandte in Berlin, Dr. Nijom, dem Ministerpräsidenten Radostawow seine Demission. Nijom hatte eine (von uns Radostawow seine Demission. Nijom hatte eine gariens verfaßt, die in Oesterreich allgemeine Entrüstung hervorgerufen hatte. In offiziellen bulgarischen Kreisen wurde jede Solidarität mit dem Nijom'schen Standpunkt abgelehnt.

Gegen Deutschland.

Wien, 15. Febr. Nach dem „Ulro Rossij“ hat sich der Arbeiter Unzangem im Ausschuß des Petersburger Arbeiter- und Soldatenrates über die Zusammenfassung und etwaige Verwendung des Roten Heeres ausgesprochen. Dabei sagte er u. a.: Nach dem vorliegenden Plane wird das Rote Heer etwa 2 Millionen Gewehre zählen. Diese werden sowohl gegen Wilhelm als auch gegen Kaledin gerichtet sein.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 16. Februar.

* Neue Kälte in Sicht. Die momentane Wetterlage läßt darauf schließen, daß wir in den nächsten Tagen mit Abnahme der Bemöblichung Frostwetter und vorerst mit verbreiteten Nachfrösten zu rechnen haben. Das Thermometer stand gestern Abend auf 1 Grad über Null, sank jedoch heute Nacht auf 1 Grad Kälte und heute morgen auf 3 Grad Kälte herab.

* Aus dem Kreis. Dem Wachmeister Heinz Metz in Oberlahnstein, Bürogehilfe Aug. Schlaw in Oberlahnstein, Eisenbahn-Gütervorsteher Emil Wänstel in Oberlahnstein, Bahnhofswärter Heinz Wolf in Niederlahnstein, Landwirt Johann Schnitzus in Osterpai, Gend.-Wachmeister Karl Jakobi in Caub, Schulstr. 238, wurden aus Anlaß der Wiederergreifung von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde vom stellv. Generalkommando zuerkannt.

!! Eis-Kreuz. Unteroffizier Karl Schmidt, Sohn von Anstreichmeister Franz Schmidt, Musikant Paul Schmidt, Inf.-Reg. 117, erhielten das E. K. 2. Kl.; Schreinermeister Wilhelm Stad wurde zum mSergeanten befördert.

* Der Gemeinnützige Kleintierzucht-Verein hält, wie bekannt, morgen Sonntag nachmittag 5 Uhr im Lokale Heilquelle seine Monatsversammlung ab, worauf wir nochmals hinweisen.

!! Lichtbild-Bühne. Morgen gelangt wieder ein ganz erstklassiger Spielplan zur Vorführung. An erster Stelle steht der dramatische Kunstfilm „Im Angesicht des Todes“, ein Filmroman in 4 Abteilungen, welcher mit seinem lebenswahren Spiel der Hauptdarsteller ein Kunstwerk 1. Ranges ist. Der Film ist verfaßt von dem bekannten Schriftsteller Walter Schmitthäcker und wird in den Hauptrollen von Hermann Seidenstedt und Fräulein Olga Engel dargestellt. Regie führt Otto Rippert. Für den Humor ist gesorgt mit dem 4-Maler Lustspiel „Sondis kleine“, welches uns die tollen Streiche eines vertriebenen Nachfisches schildert. Außer den neuesten Kriegsberichten gelangen noch Einlagen zur Vorführung. Das Theater bietet mit seiner klaren und stimmungsvollen Vorführung, seiner vorzüglichen Musikbegleitung einen angenehmen Aufenthalt und ist ein Besuch aufs Beste zu empfehlen.

Niederlahnstein, den 16. Februar.

(!) Kollekte. Es wird uns geschrieben: Am morgigen Sonntag findet wieder, wie alljährlich, eine Kollekte für die armen Kommunionkinder statt. Es ist zu wünschen, daß gerade in diesem Jahre, wo die meisten Väter der Kinder im Felde stehen, das Ergebnis der Sammlung ein recht gutes sei. Wie nie zuvor belausen sich gerade in diesem Jahre die Anschaffungskosten besonders für die allein stehenden Frauen unerschwinglich hoch. Der liebe Heiland der jedes gute Werk tausendfach lohnt, wird seinen Segen dem opferfreudigen Geber nicht veragen.

!! Generalversammlung. Der Vorsitzende des Mittelrheinisch-Rassauischen Bauern-Vereins e. V., Justizrat Dr. Dahlem ladet zu einer Generalversammlung am 18. Februar vorm. 10½ Uhr im Gürresbau in Coblenz ein, mit folgender Tagesordnung: 1. Eröffnung durch den Vereinspräsidenten. 2. Jahresbericht des Direktors. 3. Vortrag des Abg. Verkenrath, Limburg, über wirtschaftliche Kriegs- und Friedensfragen. 4. Aussprache.

k. Vereinigung Kriegsbeschädigter. Vor einiger Zeit brachte das Lahnsteiner Tageblatt einen kürzeren Artikel über den „Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter für das deutsche Reich, Sitz Essen. Hierzu sei ergänzend noch folgendes gesagt: „Der Verband, welcher in Kreise, Bezirke und Ortsgruppen zerfällt, verfolgt — frei von jeglichen politischen und religiösen Tendenzen — den Zweck, den Kriegsbeschädigten in allen Angelegenheiten mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen. Schon vieles ist bis jetzt auf diesem Gebiet vom Verbande und den bereits an vielen Orten bestehenden Ortsgruppen geleistet worden, noch Größeres aber steht bevor. An die Kriegsbeschädigten aller Konfessionen und Parteirichtungen von Lahnstein ergeht daher von dieser Stelle aus nochmals der dringende Mahnruf: „Kameraden, tretet Eurer Ortsgruppe und somit dem Verbande bei.“ Mit Schreiben vom 11. 11. 17 — 895 A. W. 17 — erteilte der „Staatskommissar für die Regelung der Kriegsbeschädigten-Pflege in Preußen“, dem Verbande zunächst bis zum 31. 3. 1918 für das Preussische Staatsgebiet die Erlaubnis zum Werben von Mitgliedern. Wie in vielen größeren und kleineren Städten des deutschen Reiches in kurzer Zeit die Ortsgruppen schnell aufeinander folgend entstanden, fanden sich auch am Donnerstag, den 14. d. M., abends, 17 Kriegsbeschädigte von Niederlahnstein im „Anker“ bei Herrn Jos. Kraus zusammen, um nach kurzer Besprechung die Errichtung einer Ortsgruppe und den Beitritt zum

Verbande zu beschließen. Die nächste Versammlung ist auf Donnerstag, den 28. Febr., abends 8 Uhr, im gleichen Lokale anberaumt und werden die noch fehlenden kriegsbeschädigten Kameraden im eigenen Interesse gebeten, pünktlich der Versammlung beizuwohnen und ihren Eintritt in die Gruppe zu erklären.

* Rastatten, 16. Febr. Dem Genb.-Wachmeister Konrad Aldermann von hier und dem Arbeiter Emil Müller in Niehl ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen eine Geldbelohnung vom 1500 Ge-neralkommando zuerkannt worden.

t. Rastatten, 16. Febr. Ein Kaminbrand brach am Freitag Vormittag im hiesigen Bahnhof-Restaurant aus, den man rechtzeitig merkte und noch löschen konnte. Der Schaden ist gering.

Pfarrer Greber Reichstagsabgeordneter.

Coblenz, 15. Febr. Das Ergebnis der gestrigen Reichstagswahl ist: in Coblenz-Stadt: Greber 1613, Steinaeder 1167; in Coblenz-Land: Greber 1246, Steinaeder 2142; im Kreise St. Goar: Greber 2398, Steinaeder 1300; Summa: Greber 5287, Steinaeder 4009. Pfarrer Greber ist somit gewählt mit einer Mehrheit von 678 Stimmen.

Lezte Meldungen

Die Verhandlungen mit Rumänien.

Wien, 16. Febr. Wie hier verlautet, erstreben die Rumänen folgendes: Die Mittelmächte sollen die Souveränität Rumaniens anerkennen und die Frage der Dynastie dem Lande Rumänien selbst überlassen. Rumänien will die Dobrudscha abtreten. Dafür sollen die Zentralmächte ihre Unterstützung in der Angelegenheit Bulgariens zusichern. Zu politischen Kreisen verlautet, die Verhandlungen ständen günstig. Nach zuverlässigen Nachrichten aus Jassy hat General Averescu das Kabinett noch nicht vollständig gebildet. Die Grundlage für die neue Regierung ist der Friede mit den Mittelmächten.

Gottesdienst-Ordnung in Oberlahnstein.

In der Pfarrkirche zum hl. Marius:
1. Fastensonntag, den 17. Februar 1918.
6^{1/2} und 7^{1/2} Uhr hl. Messen; 7^{1/2} Uhr Gymnasialmesse (Frühmesse); 9 Uhr Schullehre mit Predigt; 10^{1/2} Uhr Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr Kreuzwegandacht; um 3^{1/2} Uhr Begräbnis des Oberkreuzen Josef Weitz; um 5 Uhr Fastenpredigt, deren Besuch dringlich empfohlen wird.

Dienstag abends 8 Uhr Andacht für unsere Krieger; am Mittwoch Fastenandacht, am Freitag Friedensandacht. Mittwoch, Freitag und Samstag sind Quatembertage.

Gottesdienst-Ordnung der evangelischen Gemeinde.

Sonntag Invokavit, den 17. Februar 1918.
10 Uhr Predigtgottesdienst, 11^{1/2} Uhr Kindergottesdienst, 8 Uhr Jünglingsverein.

Gottesdienst-Ordnung in Niederlahnstein.

Sonntag, den 17. Februar 1918.
7 Uhr Frühmesse, in der Barbarakirche, 8^{1/2} Uhr Kindergemeinde in der Johannis-Kirche; 8^{1/2} Uhr hl. Messen in der Barbarakirche; 10 Uhr Hochamt und Predigt in der Johannis-Kirche; 11 Uhr hl. Messen in der Barbarakirche für die Gelungenen. Nachmittags 2 Uhr Andacht, 3^{1/4} Uhr Andacht in der Johannis-Kirche, 8 Uhr abends Fastenpredigt. Nach dem Hochamt Versammlung des Männergesangsvereins.

Dienstag Freitag nachmittags 1^{1/4} Uhr Bittandacht in der Johannis-Kirche. Mittwoch, abends 8^{1/2} Uhr in der Barbarakirche und Freitag nachmittags 5 Uhr Kreuzwegandacht.

Nächsten Sonntag beginnt die österliche Zeit. Samstag, 3. März nachm., Gelegenheit zur hl. Beichte für die Kirchenlehrpflichtigen Jungfrauen. Mittwoch, Freitag, Samstag Quatembertage.

Gottesdienst-Ordnung in Braubach.

Evangelische Kirche.
Sonntag Invokavit, den 17. Februar 1918.
Vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst. Abends 5 Uhr Predigt mit Beichte und hl. Abendmahl. Mittwoch abends 8 Uhr Fastenandacht. Donnerstag abends 8^{1/2} Uhr Jungfrauenverein.

Katholische Kirche.

Sonntag den 17. Februar 1918. 1. Fastensonntag.
7^{1/2} Uhr Frühmesse. 10 Uhr Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr Satram. Bruderschaftsandacht.
Dienstag, den 19. Febr. Abends 8^{1/2} Uhr Fastenbetachtung. Freitag, den 22. Febr. Abends 8^{1/2} Uhr Kreuzwegandacht.

Bekanntmachungen.

In dieser Woche werden für jeden bezugsberechtigten Einwohner

100 Gramm Fleisch und
50 Gramm Wurst

zur Ausgabe gelangen.

Sacharin

Ein kleines Quantum angekommen und wird ausgegeben.
Oberlahnstein, den 15. Februar 1918.

Die Fuhrwerkswange

kann von heute ab wieder benutzt werden.
Oberlahnstein, den 16. Februar 1918.

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 22. Februar 1918

werden nachfolgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

Vormittags 9^{1/2} Uhr Distrikt Pr. Verhan 76

17 Raummeter Eichenstamm und Knüppelholz,

203 Buchenscheit- und Knüppelholz (Inortig

und Andbruch),

177 Buchenscheitknüppel,

1170 Buchenwellen.

Zusammenkunft um 9^{1/2} Uhr an der Einmündung der Straße Friedrichslegen in die Straße Oberlahnsteiner Forsthaus

Nachmittags 2 Uhr Distrikt Speierskopf 16:

3470 Südbuchen- und Buchenastende.

Zusammenkunft zur festgesetzten Stunde im Distrikt

Oberlahnstein, den 14. Februar 1918

Der Magistrat.

Ausgabe der Fleischkarten

am Montag, den 18. Februar, vormittags von 1^{1/2} bis 12 Uhr und nachmittags von 1^{1/2} bis 5 Uhr im Rathausaal.

Oberlahnstein, den 15. Februar 1918.

Der Magistrat.

Bei den Anträgen auf Beurlaubung aus dem Besatzungs- oder Feldheer ist besonders die Verwendung während der zu Beurlaubenden, (ob f. v. g. v. a. v. oder dergl.) anzugeben. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei Einreichung der Anträge, wollen die Befehlshaber dies vor Einreichung der Gesuche genau feststellen.

Oberlahnstein, den 15. Februar 1918

Der Bürgermeister.

Butter

wird mit 60 Gramm auf den Kopf gegen Streichung der Nr. 77 ausgegeben für die Buchstaben: A bis Q bei Klug, Chr., R bis St bei Rabeneder, T bis Z bei Mondorf, gegen Streichung der Nr. 80 A und B bei Mondorf.

Niederlahnstein, den 15. Februar 1918

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Genossenschaftsregister ist bei dem Vorschuss- und Kreditverein, e. G. m. u. H., in Caub die in Nr. 18 von 1918 bekannt gemachte Eintragung wieder gelöscht worden.

St. Goarshausen, den 18. Februar 1918

Königliches Amtsgericht.

Holzversteigerung

in der Kgl. Oberförsterei Lahnstein.

Donnerstag, den 22. Februar 1918, von vormittags 10 Uhr ab in Camp Walldorf zum Anker.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Distrikt 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Bst 1800 1. 18. R. R. A.

betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummer 1) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.). Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzwalze, Spanpläne und Esfigholzspäne.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die in § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 M für 100 Kg. in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladung.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W. 30, Viktorien-Platz 8.

§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 16. Februar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armekorps.

Coblenz, den 16. Februar 1918.

Kommandantur der Festung Coblenz: Ehrenbreitstein.

N. R. 398/2. 18.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erachtet;
3. wer einen Gegenstand der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder veräußert;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Waren, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Waren aus Angehörigen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, von Angehörigen heimlich gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Verfügungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 in d. e. Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu verurteilen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren, auf die sich die Strafbate bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Versorgung der Militärbehörden noch zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß tauglich und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappen dienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche Kriegsverwendungs-fähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigesetzt werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durch aus günstig. Gute Unterkunft und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was das Beste ist, die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, Frauen, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für: Ge-

richtsdienst, Post- und Telegrafendienst, Botendienst, Technischen- und Eisenbahndienst, als Kutscher, Päder, Schlichter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, sowie im Sicherheitsdienst (Wachschuß, Gefangen- und Gefängnisbewachung).

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Bezugspersonen können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 Proz. oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Er richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu verpflegenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für den Kreis St. Goarshausen Bezirkskommando Oberlahnstein, Zimmer 4. Dabei sind vorzulegen: Etwas Militärpapier, Beschäftigungsanweisung oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abfahrtschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Lichtbild - Bühne

Oberlahnstein

im Saale „Zur Marksburg“

Hochstraße 72.

Sonntag, den 17. Februar:

2 große Vorstellungen

nachmittags ab 4 bis 6 1/2 Uhr.

Abends punkt 7 - 10 Uhr (nur für Erwachsene, Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt).

Pracht - Spielplan!

Als unterer Dramenreihe!

Im Angesicht des Toten

Ein Künstlerdrama in 4 Akte.

Berät und inszeniert von Walter Schmidt-Häfler.

Hauptdarsteller:

Der König	Gertraud Selbenitz
Die Königin	Olga Engel
Der Kaiser	Ferdinand Robert
Blanka seine Gattin	Marg. Gerda
Wieland	Emil Jannings
Maria seine Schwester	Helga Hedin
Frankreich, Kaiser	Helf. Brunner
Wieland	Ernst Becker

Im Angesicht des Toten ist ein deutscher Künstlerdrama in 4 Akten mit seinem dramatischen Inhalt ein Meisterwerk der Filmkunst. Länge 1500 Mtr.

Packende Handlung! Spannende Szenen!

Sie müssen herzlich lachen! Köstlicher Witz!

Sordis Kleine

Filmkomik in 4 Akten v. G. Soudermann u. G. Gerny

Personen:

Willy Jones - Max Laurence - Gerda Köhner
Karl Sachs - Fritz Jannemann - Danny Gmahl
Als Sordis Emil Soudermann v. m. T. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Toller Humor! Lachen ohne Ende!

Außerdem: Extra-Einlagen!

Während den Vorstellungen: Künstler-Konzert.

Nachmittags gelangt derselbe Spielplan zur Vor-

führung wie abends.

Bekannt tadellose Vorführung ruhig und

stimmfrei.

Wer gibt uns die
Nr. 284 und
289 unseres
Blattes von 1917 gegen
Bezahlung zurück. Wir
bedürfen dieser Nummern
als Belege.

Die Geschäftsstelle.

Spielplan

des Coblenzer Stadttheaters.
Sonntag 17. Februar: nachm.
4 Uhr „Der fidele Bauer“. Oper-
ette. Abends 7 1/2 Uhr: „Die-
land“. Oper.

Eine Wohnung,

3 Zimmer und Küche zu mieten
geht.
Adolfstraße 95.

Todes- + Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, am
Freitag Morgen 2 Uhr, meine liebe Gattin, unsere
unvergessliche, treusorgende Mutter, Schwester,
Schwägerin und Tante,

Frau Margarethe Ruff

geb. Schwenzer,

Mitglied des Rosenkranz- und christl. Müttervereins,

nach langem schweren mit großer Geduld ertragenem
Leiden, wohl vorbereitet durch den Empfang der hl.
Sakramente, im Alter von 67 Jahren, zu sich
in die Ewigkeit abzurufen.

Um stille Teilnahme und ein frommes Gebet
für die liebe Verstorbene bitten

Die trauernden Angehörigen.

Oberlahnstein und westlicher Kreiskreis, am
den 16. Februar 1918.

Die Beerdigung findet Montag, den 18. Februar,
nachmittags 4 1/2 Uhr, von Planenberg 3 aus statt.
Das Traueramt wird Dienstag morgen 6 1/2 Uhr gehalten.



Vereinigte Krieger-Bereine Oberlahnstein.

Die Beerdigung des auf dem Felde der Ehre
gefallenen

Obergefreiten Josef Geil

findet am Sonntag, den 17. Februar d. Js.,
nachmittags 3 1/2 Uhr statt.

Die Kameraden werden gebeten, recht zahl-
reich an der Beerdigung teilzunehmen.

Die Vorstände

Oberlahnsteiner Kriegervereine.

Dr. Zimmermannsche Handelschule Coblenz,

Hohenzollernstraße 148.

Handelsfachklassen für

Schüler und Schülerinnen

in Volksschulbildung.

Höhere Handelsfachklasse

für Personen mit höherer

Schulbildung. Beginn des

neuen Schuljahres 18. April.

Näheres durch Prospekt.

Frauenhaar,

ausgezeichnete, alte Köpfe, kurz

oder lang, und Haarschneide lauti

Seith, Hermannstr. 12, Coblenz.

Tierausstopferei

Jean Brüning,

Coblenz, Wölgelstraße 48 I.

Zahnleidenden

empfiehlt sich Dentist

Bruno Woland,

St. Goarshausen.

Lieser Nr. 2.

Stundenmädchen

gesucht. Mittelstraße 8

Gras Zug.

Euchtinger

Stundenmädchen

per 1. März gesucht. Nieder-

lahnstein, Rheinstraße 16 I. Et.

Unverlässliche, nicht zu junges

Dienstmädchen

im Haushalt e-fahren, gesucht.

A. Rühbächer,

Coblenz

Schlossstraße 49, Laden.

Suche für sofort oder 1. März

ein Mädchen

15-17 Jahre, Frau Köhling,

Ehrenbreitstein, Markt 219.

Wohnung,

3 Zimmer und Küche, von kleiner

Familie per 1. April gesucht.

Adolfstraße 3.

Dachpappe

wieder vorrätig.

Martin Zell, Hafenstr. 6.

Hohenzollernstraße 148.

Handelsfachklassen für

Schüler und Schülerinnen

in Volksschulbildung.

Höhere Handelsfachklasse

für Personen mit höherer

Schulbildung. Beginn des

neuen Schuljahres 18. April.

Näheres durch Prospekt.

Frauenhaar,

ausgezeichnete, alte Köpfe, kurz

oder lang, und Haarschneide lauti

Seith, Hermannstr. 12, Coblenz.

Tierausstopferei

Jean Brüning,

Coblenz, Wölgelstraße 48 I.

Zahnleidenden

empfiehlt sich Dentist

Bruno Woland,

St. Goarshausen.

Lieser Nr. 2.

Stundenmädchen

gesucht. Mittelstraße 8

Gras Zug.

Euchtinger

Stundenmädchen

per 1. März gesucht. Nieder-

lahnstein, Rheinstraße 16 I. Et.

Unverlässliche, nicht zu junges

Dienstmädchen

im Haushalt e-fahren, gesucht.

A. Rühbächer,

Coblenz

Schlossstraße 49, Laden.

Suche für sofort oder 1. März

ein Mädchen

15-17 Jahre, Frau Köhling,

Ehrenbreitstein, Markt 219.

Wohnung,

3 Zimmer und Küche, von kleiner

Familie per 1. April gesucht.

Adolfstraße 3.

Adolfstraße 3.